

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und
Erteilung von Wahlscheinen für die
Landtagswahl am 9. Mai 2010**

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Aachen wird in der Zeit
von Montag, dem 19.04. bis Freitag, den 23.04.2010

und zwar

Montag, Dienstag, Donnerstag	8.00 bis 15.00 Uhr*
Mittwoch	8.00 bis 17.00 Uhr*
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr*

für Wahlberechtigte in folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Für Stadtbezirk	Ort der Einsichtnahme (Dienststelle)
Aachen-Mitte	FB 01/Wahlen, Verwaltungsgebäude Habsburgerallee 11, Zimmer 11
Aachen-Brand	Bezirksamt Aachen-Brand, Paul-Küpper-Platz 1
Aachen-Eilendorf	Bezirksamt Aachen-Eilendorf, Heinrich-Thomas-Platz 1
Aachen-Haaren	Bezirksamt Aachen-Haaren, Alt-Haarener Str. 139
Aachen-Kornelimünster/Walheim	Bezirksamt Aachen-Kornelimünster/Walheim, Schulberg 20
Aachen-Laurensberg	Bezirksamt Aachen-Laurensberg, Rathausstr. 12
Aachen-Richterich	Bezirksamt Aachen-Richterich, Roermonder Str. 559

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (19.04. - 23.04.2010) bei den oben angegebenen Dienststellen **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

Wählen kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis** eingetragen ist **oder** einen **Wahlschein** hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 18.04.2010 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) er/sie nachweist, dass er/sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- c) seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis spätestens **07.Mai 2010, 18.00 Uhr**, bei den vorgenannten Dienststellen beantragt werden. Im Falle einer **nachweislich plötzlich** aufgetretenen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den angegebenen Voraussetzungen den Antrag ebenfalls noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich, elektronisch oder bei Vorsprache mündlich beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie hierzu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (08. Mai 2010) 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Der/die Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- a) einen amtlichen Stimmzettel seines Wahlkreises
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- c) einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur dann möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch **Briefwahl** wählt,

kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,

unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und Tages,

steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und

übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Alten-, Altenwohn-, Pflege- und Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen werden kann.

Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Hat der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

*) abweichende Öffnungszeiten in den Bezirksämtern

Aachen, den 09.04.2010

In Vertretung
Rombey